

und Naziverbrecher. Wir müssen also, um zu erkennen, worum es sich hier handelt, zunächst klären, was für Betriebe dies waren und welche wirtschaftliche Bedeutung sie hatten. Dazu bedarf es eines kurzen historischen Rückblicks auf die Situation, wie sie am 8.5.1945 in Deutschland bestand, als der Faschismus zusammengebrochen war. Um zu erkennen, was der Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes in wirtschaftlicher und politischer Beziehung bedeutete, muß man sich zunächst nochmals vor Augen führen, daß der Nationalsozialismus nicht das war, was er zu sein vorgab, nämlich eine selbständige, aus dem Volk gewachsene, von der moralischen und finanziellen Unterstützung seiner kleinen Mitglieder getragene „nationale“ oder gar „sozialistische“ Bewegung. Der Nationalsozialismus war vielmehr, wie es der Faschismus überhaupt ist, eine besondere Ausdrucksform des imperialistischen Monopolkapitals. Er war, wie es Kuschinsky in seinem Buch über die Geschichte der Lage der Arbeiter in Deutschland formuliert hat, die „Diktatur der reaktionärsten Elemente unter den Monopolisten“. Der Monopolkapitalismus, der in Deutschland, ebenso wie in den anderen Ländern gleicher Entwicklungsstufen, schon seit Jahrzehnten die wirtschaftliche und damit auch die politische Macht im Staate ausübte, hatte für die Ausübung dieser politischen Macht unter den besonderen historischen Bedingungen, die zur damaligen Zeit in Deutschland bestanden, diese Herrschaftsform gewählt. Er war es, der Hitler und seine Partei finanziert hat — es sei nur an den Beschluß des Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikats vom 1.1.1931 erinnert, der unter dem Vorsitz Kirdorffs gefaßt wurde und jeden Unternehmer, der diesem Syndikat angehörte, verpflichtete, pro Tonne verkaufter Kohle 0,05 RM zur Finanzierung der NSDAP beizutragen, was für das Jahr einen Beitrag von über 6 Millionen Reichsmark ausmachte. Die Kräfte des Monopolkapitals waren es auch, die Hitler am 30. 1. 1933 zum Reichskanzler gemacht haben, worüber man sich in der bekannten Konferenz vom 5.1.1933 in der Villa des Bankiers Schröder einig geworden war.

Diese Kräfte waren es also, die für den Faschismus in Deutschland verantwortlich waren und die deshalb auch die Verantwortung für den zweiten Weltkrieg und die durch diesen angerichteten Schäden tragen. Es war deshalb nur verständlich und eine Konsequenz aus der Erkenntnis dieser Zusammenhänge, daß die Alliierten sich bereits vor Beendigung des Krieges auf der Krim-Konferenz und nach Beendigung des Krieges in den Potsdamer Beschlüssen die Aufgabe stellten, die Träger dieser wirtschaftlichen Machtposition in Deutschland dadurch auszuschalten, daß die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen und politischen Machtstellung beseitigt wurden. Das bedeutet die Forderung in den Potsdamer Beschlüssen auf Vernichtung der übermäßigen Konzentration der Wirtschaftsmacht durch Kartelle, Syndikate und Trusts auf der einen Seite und die Forderung auf Gewährleistung der Vorbereitung des Wiederaufbaues des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage auf der anderen Seite.

Daß mit diesen Forderungen in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands nicht ernst gemacht worden ist, hat die Entwicklung in den vergangenen drei Jahren bewiesen. Lediglich in der sowjetischen Besatzungszone sind in dieser Zeit die Maßnahmen durchgesetzt worden, die diesen Forderungen entsprechen. Hier ist die Macht der Großgrundbesitzer durch die demokratische Bodenreform beseitigt worden. Hier ist der alte reaktionäre Beamtenapparat durch eine grundlegende Verwaltungsreform zerschlagen worden. Hier sind die Schulreform und die Justizreform durchgeführt, und hier ist, was in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist, durch die Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher die Voraussetzung dafür geschaffen worden, daß die Kräfte des Monopolkapitals von jeder Einflußnahme auf die weitere wirtschaftliche und politische Entwicklung ausgeschlossen sind. All das ist geschehen in konsequenter Durchführung der in den Potsdamer Beschlüssen niedergelegten Grundsätze.

Um die Bedeutung der Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher, auf die es hier ankommt, zu erkennen,

bedarf es eines Eingehens auf die Entwicklung, die sich auf diesem Gebiet seit 1945 vollzogen hat. Am 30. und 31.10.1945 ergingen die Befehle Nr. 124 und 126 der SMAD über die Beschlagnahme des Eigentums der führenden Mitglieder und einflußreichen Anhänger der NSDAP sowie der nazistischen Organisationen. Durch die Befehle wurde das Eigentum dieser Organisationen und Personen zunächst lediglich beschlagnahmt und sichergestellt. Nachdem durch die auf Grund dieser Befehle angeordnete Registrierung aller betroffenen Vermögenswerte eine Klarheit über den Umfang des so sichergestellten Vermögens geschaffen worden war, erging am 21.5.1946 der Befehl Nr. 154/181 der SMAD, durch den das beschlagnahmte Vermögen des Staates und seiner Zentralbehörden der Kommission für Sequestration und Konfiskation bei der SMAD unterstellt wurde, während das beschlagnahmte Gut der Nazisten und Militaristen sowie der nazistischen Organisationen den deutschen Selbstverwaltungsorganen übertragen wurde.

Dies war der erste Schritt auf dem Wege zur Überführung des Eigentums der Kriegs- und Naziverbrecher in deutsche Hände. Unmittelbar nach diesem Befehl stellten im Lande Sachsen die antifaschistischen Parteien und der FDGB, gestützt auf die sächsische Verordnung über Volksbegehren und Volksentscheid vom 4.5.1946, den Antrag auf Zulassung eines Volksentscheides über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes. In diesem Antrag erschien zum ersten mal der Begriff „Eigentum des Volkes“, der in der Zwischenzeit eine solche überragende Bedeutung gewonnen hat. Der beantragte Volksentscheid wurde am 30.6.1946 durchgeführt, und zwar mit dem Ergebnis, daß 93,71% aller Stimmberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch machten, von denen 77,62% für den vorgelegten Entwurf stimmten. Damit war mit Eindeutigkeit zum Ausdruck gebracht worden, daß die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung des Landes, in dem sich weitaus die meisten und wichtigsten großen Betriebe innerhalb der sowjetischen Besatzungszone befinden, der Entmachtung der Kriegs- und Naziverbrecher zustimmten und die von den antifaschistischen Parteien und Organisationen auf diesem Gebiet erstrebte Politik zu der ihrigen machten. Das Gesetz, das auf Grund des Volksentscheides im Lande Sachsen am 30. 6.1946 in Kraft trat, bestimmte in seinem Artikel 1, daß das Vermögen der Kriegs- und Naziverbrecher als enteignet erklärt und in das Eigentum des Volkes überführt wird. Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes gingen die Betriebe, die durch Artikel 1 zum Eigentum des Volkes erklärt worden waren, in das Eigentum der Landesverwaltung Sachsen über. In diesem Gesetz wurde also schon davon gesprochen, daß zunächst ein Eigentum des Volkes entstanden war und wurde aber zugleich bestimmt, daß es nicht bei diesem Eigentum des Volkes verbleibe, sondern daß ein Eigentum des Landes Sachsen begründet würde.

Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich dann in den anderen Ländern der sowjetischen Besatzungszone. Nur kam es hier nicht mehr zu einem Volksbegehren und Volksentscheid, vielmehr nur zu entsprechenden Gesetzen der Landesregierungen. Thüringen erließ am 24.7.1946 das Gesetz betr. die Übergabe von sequestriertem und konfisziertem Vermögen durch die SMA an das Land Thüringen, Sachsen-Anhalt am 30. 7.1946 die Verordnung betr. die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen, Brandenburg am 5.8.1946 die Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes und Mecklenburg am 16.8.1946 das Gesetz zur Sicherung des Friedens durch Übergabe von Betrieben der faschistischen und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes.

Auch die Verfassungen der Länder der sowjetischen Besatzungszone enthalten, zwar im einzelnen voneinander abweichende, aber auf demselben Grundgedanken beruhende Bestimmungen, die sich mit der rechtlichen Struktur und der politischen und rechtlichen Bedeutung dieser in das allgemeine Eigentum überführten Vermögenswerte befassen.

Es wäre interessant, sowohl diese Verfassungsbestimmungen wie auch die einzelnen Bestimmungen der